



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Moussa Elias

2020-CE-44

### Wie können kulturelle Veranstaltungen angesichts der COVID-19-Epidemie unterstützt werden?

#### I. Anfrage

Das vom Bundesrat angekündigte Verbot von Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen hat unmittelbare Auswirkungen auf das kulturelle Angebot unseres Kantons. Gewisse Veranstaltungen wie das Kopek Festival oder das FIFF wurden bereits abgesagt.

Die Absage kultureller Veranstaltungen kann sich natürlich als notwendig und unvermeidbar erweisen, wenn es darum geht, die öffentliche Gesundheit sowie die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an diesen Veranstaltungen zu schützen. Diese Absagen haben jedoch auch erhebliche finanzielle Folgen für die Budgets der annullierten Veranstaltungen und die Erwerbsausfälle des angestellten Personals. Wenn zudem diese Veranstaltungen nicht stattfinden, so vermindert sich auch das kulturelle Angebot beträchtlich, zumindest vorübergehend.

Gemäss Artikel 2 Abs. 2 KAG (SGF 480.1) haben jedoch die Gemeinden und der Staat bei den kulturellen Aktivitäten eine unterstützende Funktion (unterstützend zu wirken und selber Initiativen zu entwickeln). Und nach Artikel 9 Abs. 1 KAG können die Subventionen in Form von finanziellen Zuwendungen, Defizitgarantien, Darlehen, Stipendien oder weiteren geeigneten Mitteln gleicher Art gewährt werden. Die Subventionsgewährung wird finanziert durch die jährlich zu diesem Zweck im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträge und den kantonalen Kulturfonds (Art. 12 Abs. 1 KAG).

Daher stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wie kann der Staatsrat die Veranstalter von Kulturveranstaltungen im Kanton Freiburg, die ihre Veranstaltung aufgrund des Entscheids des Bundesrates absagen mussten, unterstützen?
2. Kann der Staatsrat gewährleisten, dass die nach dem Entscheid des Bundesrates erfolgten Absagen von Kulturveranstaltungen sich langfristig nicht negativ auf das kulturelle Angebot in unserem Kanton auswirken?
3. Beabsichtigt der Staatsrat, die nach dem Entscheid des Bundesrates abgesagten Kulturveranstaltungen durch einen ausserordentlichen Unterstützungsbeitrag oder durch ein anderes geeignetes Mittel ganz oder teilweise auszugleichen?
4. Wäre der Staatsrat bereit, im Staatsvoranschlag 2021 eine ausserordentliche Subvention oder eine Defizitgarantie für alle abgesagten Kulturveranstaltungen zu gewähren, bei denen die Einbussen so hoch sind, dass die Durchführung der Veranstaltung im Jahr 2021 bedroht ist?

5. Wie will der Staatsrat das «Personal» (Verwaltungspersonal, Künstler/innen, Techniker/innen usw.) von abgesagten Kulturveranstaltungen finanziell unterstützen, deren Einkünfte bzw. Honorare nach dieser Absage nicht mehr garantiert sind und das keine Ersatzleistungen durch eine private Versicherung erhält?

5. März 2020

## II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat die schwierige Situation im Kultur- und Sportsektor früh erkannt, wie er in seinem Bericht 2020-GC-98 vom 9. Juni 2020 an den Grossen Rat erläutert hat. Gleich zu Beginn der ausserordentlichen Lage gab er bekannt, dass die zugesagten Subventionen im Kultur- und Sportbereich bis zur Höhe der entstandenen Kosten garantiert sind, damit die Veranstalter die Absagen und Verschiebungen von kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten bewältigen können. Mit den allgemeinen Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft durch die Instrumente der Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigung konnten die Kurzarbeit des Personals von Unternehmen oder Einrichtungen im Kultur- und Sportsektor sowie die Erwerbseinbussen von Selbständigerwerbenden zu einem grossen Teil ausgeglichen werden. Der Staatsrat schloss sich zudem den Massnahmen des Bundes an, die dieser mit der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) ergriffen hat. Dank dieser Massnahmen können Kulturunternehmen und Kulturschaffenden Finanzhilfen für den finanziellen Schaden, der ihnen durch die Absage, Verschiebung oder reduzierte Durchführung von Veranstaltungen und kulturellen Aktivitäten entstanden ist, gewährt werden. Das Amt für Kultur der EKSD sorgte für die Umsetzung dieser Massnahmen. Zur Finanzierung dieser Massnahmen stellte der Staatsrat im April einen Rahmenkredit von 4.733 Millionen Franken bereit (in gleicher Höhe wie der Anteil des Bundes). Da die Gesundheitskrise weiter anhält, wird auch die Mitte September beginnende neue Kultursaison (insbesondere in den grösseren Veranstaltungssälen) betroffen sein, weshalb mit zahlreichen Entschädigungsgesuchen zu rechnen ist. Aus diesem Grund hat sich der Staatsrat erneut mit dem Bund zusammengetan, um die COVID-Verordnung Kultur zu verlängern und den finanziellen Schaden bis zum 31. Oktober 2020 zu decken. Dazu wurde der Rahmenkredit mit einem zusätzlichen Betrag von 1.650 Millionen Franken aufgestockt.

Der Staatsrat hat auch positiv zum dringlichen COVID-Gesetz des Bundesrates Stellung genommen, das im September 2020 im Bundesparlament beraten wird. Darin wird eine Ausweitung der Unterstützungsmassnahmen für den Kultursektor gewünscht. Denn die Kultur war eines der ersten Opfer der Pandemie und wird, ebenso wie der Sport, wahrscheinlich zu den Bereichen gehören, die am längsten davon betroffen sein werden. Für den Kanton Freiburg geht es darum, die Substanz und Vielfalt der Freiburger Kultur und des Freiburger Sports zu erhalten, da sonst die über Jahrzehnte entwickelte Kultur- und Sportlandschaft stark geschwächt würde. Der Staatsrat ist sich der Herausforderungen bewusst und hat einen Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft angekündigt, der Massnahmen zur Unterstützung der Kultur und des Sports beinhaltet. Er appelliert auch an die Gemeinden, die gemäss dem Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) aus dem Jahr 1991 und dem Sportgesetz (SportG) von 2010 für die Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Einrichtungen die Erstverantwortung tragen. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Subventionen während der gesamten Pandemie

weiterhin ordentlich behandelt wurden, trotz der durch die Bearbeitung von Entschädigungsgesuchen verursachten Mehrbelastung.

1. *Wie kann der Staatsrat die Veranstalter von Kulturveranstaltungen im Kanton Freiburg, die ihre Veranstaltung aufgrund des Entscheids des Bundesrates absagen mussten, unterstützen?*

Der Staatsrat hat die Auszahlung der den Veranstaltern zugesicherten Subventionen für Veranstaltungen, die abgesagt oder verschoben wurden, bis in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten garantiert. Das Freiburger Verteilorgan der Gewinne der Loterie Romande sowie von LoRo-Sport hat dies den Empfängerinnen und Empfänger seiner Beiträge ebenfalls mitgeteilt. Der Staatsrat hat die Gelder in Zusammenhang mit den Erträgen aus der Geldspielabgabe nicht in Anspruch genommen.

Gemeinsam mit dem Bund führte er mit der COVID-Verordnung Kultur Entschädigungsmassnahmen ein, um den finanziellen Schaden abzufedern, und stellte einen Rahmenkredit von 6.388 Millionen (in gleicher Höhe wie der Beitrag des Bundes) bereit, der aus der Soforthilfe von 60 Millionen Franken für die Freiburger Wirtschaft finanziert wird (Verordnung ULWV-COVID-19). Insgesamt wurden rund 13 Millionen Franken zur Unterstützung der Freiburger Kultur bereitgestellt: Für die Ausfallentschädigungen war ein Rahmenkredit von 9.466 Millionen Franken vorgesehen, dessen Finanzierung sich der Kanton und der Bund je zur Hälfte teilen. 3.265 Millionen Franken waren für zinslose Darlehen an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen vorgesehen. Diese Liquiditätshilfen werden vom Kanton umgesetzt, aber vom Bund finanziert. Am 13. Mai hat der Bundesrat beschlossen, die Frist für die Gesuchstellung bis zum 20. September zu verlängern, wobei die Deckungsperiode bis zum 31. Oktober 2020 gilt. Damit sollen die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Start der neuen Kultursaison, die durch die Schutzkonzepte eingeschränkt ist, abgefedert werden. Die zinslosen Darlehen werden aufgehoben. Die kantonale Ausführungsverordnung wurde am 9. Juni angepasst. Gleichzeitig mit der Fristverlängerung wurde der Rahmenkredit um einen zusätzlichen Betrag von 3.3 Millionen auf insgesamt 12.766 Millionen aufgestockt. Dieser Rahmenkredit wird zu gleichen Teilen vom Staat Freiburg und vom Bund finanziert, die am 2. Juli eine Änderung der Vereinbarung unterzeichnet haben.

2. *Kann der Staatsrat gewährleisten, dass die nach dem Entscheid des Bundesrates erfolgten Absagen von Kulturveranstaltungen sich langfristig nicht negativ auf das kulturelle Angebot in unserem Kanton auswirken?*

Aus diesem Grund will der Staatsrat angesichts der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie auf den Kultursektor die Unterstützungsmassnahmen so weit wie möglich anpassen, um die durch die Pandemie verursachten Schäden im Kulturbereich so gering wie möglich zu halten und damit die Substanz und die kulturelle Vielfalt im Kanton zu erhalten. Dazu wird er insbesondere die Unternehmen und die professionellen Kulturschaffenden unterstützen. Er erwartet auch von den Gemeinden, dass sie sich an den Unterstützungs- und Wiederankurbelungsmassnahmen beteiligen.

3. *Beabsichtigt der Staatsrat, die nach dem Entscheid des Bundesrates abgesagten Kulturveranstaltungen durch einen ausserordentlichen Unterstützungsbeitrag oder durch ein anderes geeignetes Mittel ganz oder teilweise auszugleichen?*

Siehe Antwort auf die 1. Frage oben.

4. *Wäre der Staatsrat bereit, im Staatsvoranschlag 2021 eine ausserordentliche Subvention oder eine Defizitgarantie für alle abgesagten Kulturveranstaltungen zu gewähren, bei denen die Einbussen so hoch sind, dass die Durchführung der Veranstaltung im Jahr 2021 bedroht ist?*

Wie oben in der Antwort auf die 1. Frage erläutert, wurden für die Unterstützung der Kulturschaffenden rund 13 Millionen Franken bereitgestellt. Je nachdem, wie lange die Pandemie noch andauert, wird der Staatsrat über eine allfällige Weiterführung der ergriffenen Massnahmen entscheiden. Er hat zudem dem Grossen Rat einen Wiederankurbelungsplan vorgelegt, der auch den Kultursektor einbezieht.

5. *Wie will der Staatsrat das «Personal» (Verwaltungspersonal, Künstler/innen, Techniker/innen usw.) von abgesagten Kulturveranstaltungen finanziell unterstützen, deren Einkünfte bzw. Honorare nach dieser Absage nicht mehr garantiert sind und das keine Ersatzleistungen durch eine private Versicherung erhält?*

Mit den dringlichen Massnahmen der Instrumente der Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigung konnten die Kurzarbeit des Personals von Unternehmen oder Einrichtungen im Kultur- und Sportsektor sowie die Erwerbseinbussen von Selbständigerwerbenden zu einem grossen Teil ausgeglichen werden. Darüber hinaus sieht die COVID-Verordnung Kultur eine Entschädigung von 80 Prozent für andere Schäden vor, die durch die Absage, Verschiebung oder reduzierte Durchführung von Kulturveranstaltungen bis zum 31. Oktober 2020 entstehen. Je nach der weiteren Entwicklung der Pandemie wird über eine Verlängerung dieser Regelung entschieden.

14. September 2020